



BESCHLUSS

Az: 1 V 983/12

In dem Finanzrechtsstreit

.....

- Antragsteller

gegen

Finanzamt Leipzig I, vertreten durch den Vorsteher, Wilhelm-Liebknecht-Platz 3-4,
04105 Leipzig,

- Antragsgegner

wegen Aussetzung der Vollziehung (Änderung der Steuerklasse ab dem 01.02.2012)

hat der 1. Senat am 11.10.2012 beschlossen:

1. Die Vollziehung des Ablehnungsbescheids vom 29.03.2012 wird für die Dauer des Einspruchsverfahrens mit der Maßgabe ausgesetzt, das vorläufig ab dem 01.02.2012 von Steuerklasse III auszugehen ist.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Finanzamt auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde nicht gegeben, § 128 Abs. 3 Finanzgerichtsordnung.

Der Antragsteller lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Er beantragte beim Finanzamt (Antragsgegner), die Lohnsteuerabzugsmerkmale zu ändern und anstelle der Steuerklasse I die Steuerklasse III einzutragen. Das Finanzamt lehnte den Antrag mit Verfügung vom 29.03.2012 ab. Über den hiergegen erhobenen Einspruch ist noch nicht entschieden.

Nachdem der beim Finanzamt gestellte Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) erfolglos geblieben war, beantragte der Antragsteller sinngemäß bei Gericht die Vollziehung des Ablehnungsbescheids vom 29.03.2012 mit der Maßgabe auszusetzen, dass vorläufig ab dem 01.02.2012 von Steuerklasse III auszugehen ist.

Das Finanzamt beantragt die Ablehnung des Antrags.

II.

Der Antrag ist begründet.

Der statthafte (vergleiche BFH-Beschluss vom 08.06.2011 III B 210/10) Antrag ist begründet.

Nach § 69 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 FGO soll die Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsakts ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn neben für die Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen gewichtige, gegen die Rechtmäßigkeit sprechende Gründe zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtsfragen oder Unklarheit in der Beurteilung der Tatfragen bewirken.

Im Streitfall bestehen im Hinblick auf den offenen Ausgang der beim BVerfG anhängigen Verfassungsbeschwerden 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ablehnenden Verfügung. In dem zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ergangenen Beschluss 1 BvR 611/07 (BVerfGE 126, 400) hat das BVerfG ausgeführt, dass dann, wenn die Förderung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einhergehe, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar seien, die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe eine Differenzierung nicht rechtfertige. Im Hinblick darauf ist in finanzgerichtlichen Verfahren über den vorläufigen Rechtsschutz eine einkommensteuerrechtliche Gleichbehandlung von Ehen und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften bejaht worden (Beschlüsse des FG Nürnberg vom 16. August 2011 3 V 868/11, EFG 2011, 2165; des Niedersächsischen FG vom 9. November 2010 10 V 309/10, Deutsches Steuerrecht-Entscheidungsdienst 2011, 675; vom 1. Dezember 2010 13 V 239/10, juris; vom 15. Juni 2011 3 V 125/11, juris; des FG Baden-Württemberg vom 16. Mai 2011 9 V 1339/11, juris; in EFG 2012, 66; vom 2. Dezember 2011 3 V 3699/11, juris). Auch wenn man dieser Auffassung nicht folgt, ist dennoch nicht auszuschließen, dass das BVerfG in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 die einkommensteuerrechtliche Ungleichbehandlung von Ehen und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften für verfassungswidrig erachtet (Beschluss des BFH vom 05.03.2012 III B 6/12, BFH/NV 2012, 1144).

Der AdV-Antrag ist auch nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses abzulehnen.

- a. Der Antrag auf AdV, der mit ernstlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer dem angefochtenen Steuerbescheid zugrunde liegenden Gesetzesvorschrift begründet wird, ist abzulehnen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles dem Interesse des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht der Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Gesetzes zukommt. Es ist eine Interessenabwägung zwischen den individuellen Interessen des Steuerpflichtigen und dem öffentlichen Interesse erforderlich (BFH in BFH/NV 2012, 1144).

b. Bei der gebotenen Interessenabwägung ist zu beachten, dass das BVerfG in seinem zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ergangenen Beschluss 1 BvR 611/07 die als verfassungswidrig beurteilten Regelungen in allen offenen Fällen -ohne dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist zur Nachbesserung mit befristeter Fortgeltung einzuräumen- für nicht mehr anwendbar erklärt hat. Eine Gefährdung der geordneten Finanz- und Haushaltsplanung durch die rückwirkende Besserstellung eingetragener Lebenspartner kam nach Auffassung des BVerfG angesichts der zu erwartenden geringen Zahl der hiervon betroffenen Fälle offensichtlich nicht in Betracht. Dass die haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Ungleichbehandlung im Bereich der hier relevanten Einkommensteuer anders zu beurteilen wären, ist nicht ersichtlich (BFH in BFH/NV 2012, 1144).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.

Sterr

Heep

Ghanem

Die Überleitkennung der
Abschrift/Ausfertigung mit der Urschrift
wird hiermit bestätigt.

Leipzig, 17. OKT. 2012



Ulrike Giese
Urkundliche Amtin
der Geschäftsstelle